



A-Post
Stadtrat Altstätten
Postfach 261
9450 Altstätten SG

3. August 2017

Geschäft Nr. 17-4140

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Wieswannenbach**

Ausgangslage

Im Gebiet Wieswannen soll aufgrund von Bauvorhaben in einem Teilbereich auf den Gewässerraum verzichtet werden, da dort das Gewässer wegen der vorhandenen Bebauung nicht offengelegt werden kann. Die Zugänglichkeit zur Eindolung wird mit Baulinien und einem Unterhaltsbereich sichergestellt.

Der Stadtrat hat den Baulinienplan am 9. Januar 2017 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 1. Februar bis 2. März 2017. Wegen einer Einsprache hat der Stadtrat den Erlass mit Beschluss vom 26. Juni 2017 geändert. Auf eine nochmalige öffentliche Auflage wurde in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG verzichtet.

Erwägungen

a) Mit dem Stadtratsbeschluss vom 9. Januar 2017 war vorgesehen, nördlich des Sonnenhaldenwegs den Gewässerraum festzulegen. Folglich wurde das Titelblatt entsprechend bezeichnet ('Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV'). Mit Stadtratsbeschluss vom 26. Juni 2017 wurde darauf verzichtet. Somit liegt keine Festlegung mehr vor, sondern ein Verzicht auf die Festlegung auf den Grundstücken Nrn. 2474, 4477 und 4478 (inkl. Querung Schwalbenweg). Der Verzicht wurde auf dem Titelblatt und im Karteninhalt jedoch nicht explizit bezeichnet.

b) Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation als Genehmigungsbehörde hält fest, dass mit dem vorliegenden Erlass auf den Grundstücken Nrn. 2474, 4477 und 4478



(inkl. Querung Schwalbenweg) auf die Festlegung des Gewässerraums in Anwendung von Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV verzichtet wird.

c) Die verfükten Gebühren umfassen auch die Aufwände für die erforderlichen Anpassungen des Erlasses durch die Genehmigungsbehörde.

Dispositiv

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'350.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Amt für Wasser und Energie